

Gemeinde Kobrow

Beschluss - Nr.:BVK-003/2014

Betr.: Benutzungsordnung über die Nutzung der Liegeplätze für Angelkähne an den Steganlagen im Hofsee und Schönfelder See der Gemeinde Kobrow

Beteiligte Gremien:

Datum Gremium
11.08.2014 Gemeindevertretung Kobrow

TOP

1. Zuständige/federführende Abt.	Aktenzeichen	Handzeichen/Datum
Amt für Zentrale Dienste		01.08.2014

2. Mitwirkende Ämter:	keine Einwände	☐	siehe Anlage	☐	Handzeichen/Datum

3. Sichtvermerk des Leitenden Verwaltungsbeamten:

4. Sichtvermerk des Bürgermeisters:

5. Finanzielle Auswirkungen:

☒ keine ☐ Einnahmen ☐ Ausgaben
Betrag Haushaltsstelle Haushaltsjahr

☐ Die Mittel stehen zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nicht zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

Teilbetrag in €	Deckungsvorschlag	Sichtvermerk/Kämmerei

Begründung:

Aufgrund ihres Alters ist es notwendig, die Benutzungsordnung zu ändern. Die Änderungen sind in der beiliegenden Fassung unterstrichen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Kobrow beschließt die Neufassung der Benutzungsordnung über die Nutzung der Liegeplätze für Angelkähne an den Steganlagen im Hofsee und Schönfelder See der Gemeinde Kobrow.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder:

davon anwesend:

dafür:

--	--

dagegen:

1

Enthaltung

--	--

Beschluss gefasst wie vorgeschlagen

Beschlussvorschlag zurückgestellt

Beschlussvorschlag geändert

Unterschriften:

Datum:

Anlagen:

Benutzungsordnung über die Nutzung der Liegeplätze für Angelkähne an den Steganlagen im Hofsee und Schönfelder See der Gemeinde Kobrow

§1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt in Verbindung mit der Benutzungsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung die Überlassung und Benutzung der vorhandenen Liegeplätze an den Steganlagen auf beiden Seen der Gemeinde Kobrow.

§2

Widmungszweck

(1) Die Gemeinde Kobrow als Eigentümer der Seen verfolgt das Ziel, die Ordnung und Sicherheit zu verbessern, sowie dem Umweltschutz dahingehend Rechnung zu tragen, dass der Schilf- und Rosengürtel auf den Seen geschont und geschützt wird. Es soll erreicht werden, daß alle bisher auf den o.g.Seen vorhandenen Angelkähne nur noch an den Stegen stationiert und angelegt werden dürfen. Daraus ergibt sich die Anlegepflicht für alle Kähne auf diesen Seen.

(2) Die Gemeinde Kobrow hält Stegplätze lediglich vor, ist aber zur unmittelbaren Bereithaltung nicht verpflichtet.

(3) Die Gemeinde Kobrow übernimmt keinen Versicherungsschutz und haftet weder bei Diebstahl noch bei Beschädigung der Kähne.

§3

An- und Abmeldung

(1)

Die Stationierung von Angelkähnen ist durch die Besitzer bzw. Halter bei der Gemeinde Kobrow (über das Amt Sternberg-Land -Ordnungsamt) zu beantragen.

(2) Über die Vergabe eines Liegeplatzes am Hof- bzw. am Schönfelder See entscheidet die Gemeindevertretung Kobrow.

(3) Liegeplätze können vom Nutzer nicht an Dritte weiter gegeben werden.

(4) Motorisierte und andere Wasserfahrzeuge erhalten für die Seen keine Stationierungs- und Benutzungsgenehmigung.

(5) Bei Genehmigung eines Stellplatzes erhalten die Angelkähne Registriernummern zugeordnet, die vom Besitzer beidseitig am Bug der Kähne mit fester Farbe aufzuzeichnen sind.

(6) Ein Liegeplatz ist abzumelden, wenn der Nutzer seinen Kahn auf Dauer vom See nimmt. Eine Rückerstattung der Gebühr erfolgt nicht. Gebühren sind jährlich bis zum 31.03. zu zahlen. Eine anteilige Rückzahlung der Gebühren für das laufende Kalenderjahr erfolgt nicht.

(7) Bevorzugt bei der Vergabe von Liegeplätzen werden Bewerber, die beim Bau der Steganlage uneigennützig mitgeholfen haben und Antragsteller aus der Gemeinde.

(8) Für das Jahr 1999 gilt: . Antragstellung auf Liegeplatz am Steg des Hofsees bzw. des Schönfelder Sees bis 31.03.1999 (formlos, schriftlich mit Angabe der Wohnanschrift an Herrn Gerd Labitzke, Dorfstr. 5, 19406 Kobrow I -Gemeindevertreter). Die Gemeindevertretung entscheidet über die Anträge und erteilt Liegeplatzgenehmigungen bis 31.05.1999.

§4

Allgemeine Vorschriften

(1)

An den Steganlagen hat sich jeder Nutzer so zu verhalten, daß die Sicherheit, Ordnung und

Sauberkeit jederzeit gewährleistet sind. Zum Schutz der Umwelt trägt jeder höchstmöglich bei. Die Bootssteganlagen sind keine Angelstege.

(2) Durch angebrachte Leinen, Ketten und Schlösser darf keine Beschädigung, Gefährdung oder Behinderung an Nachbarplätzen entstehen.

(3) Bei Störungen bzw. Beschädigungen an den Steganlagen, bei Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, sowie bei schädlichen Umwelteinflüssen hat jeder Nutzer die Pflicht, unverzüglich Gemeindevertreter oder Dienstkräfte des Amtes Sternberg-Land oder die Polizei zu unterrichten.

(4) Wer gegen die Inhalte der Benutzungsordnung, das heißt besonders gegen die Ordnung, Sauberkeit und den Umweltschutz nachweislich verstößt, muß mit dem Verlust seines Liegeplatzes rechnen. Darüber befindet nach vorheriger Anhörung der Hauptausschuß der Gemeindevertretung Kobrow.

§5

Haftung und Schadensersatz

(1) Die Nutzer haften der Gemeinde für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Steganlage entstehen.

§6

Gebühren

(1)

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Überlassung der Liegeplätze an den Steganlagen.

§7

Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kobrow, d.18.03.1999

Toparkus
Bürgermeister

Beschlussvorschlag für die Gemeindevertretersitzung am 11.8.14 erarbeitet durch M. Boße und O. Schröder. Änderungen sind unterstrichen.

Benutzungsordnung über die Nutzung der Liegeplätze für Angelkähne an den Steganlagen im Hofsee und Schönfelder See der Gemeinde Kobrow

§1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt in Verbindung mit der Benutzungsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung die Überlassung und Benutzung der vorhandenen Liegeplätze an den Steganlagen auf beiden Seen der Gemeinde Kobrow.

§2

Widmungszweck

(1) Die Gemeinde Kobrow als Eigentümer der Seen verfolgt das Ziel, die Ordnung und Sicherheit zu verbessern, sowie dem Umweltschutz dahingehend Rechnung zu tragen, dass der Schilf- und Rosengürtel auf den Seen geschont und geschützt wird. Es soll erreicht werden, dass alle bisher auf den o.g. Seen vorhandenen Angelkähne nur noch an den Stegen stationiert und angelegt werden dürfen. Daraus ergibt sich die Anlegepflicht für alle Kähne auf diesen Seen.

(2) Die Gemeinde Kobrow hält Stegplätze lediglich vor, ist aber zur unmittelbaren Bereithaltung nicht verpflichtet.

(3) Die Gemeinde Kobrow übernimmt keinen Versicherungsschutz und haftet weder bei Diebstahl noch bei Beschädigung der Kähne.

§3

An- und Abmeldung

(1)

Die Stationierung von Angelkähnen ist durch die Besitzer bzw. Halter beim Bürgermeister der Gemeinde Kobrow, beim Amt Sternberger Seenlandschaft oder eine vom Bürgermeister beauftragte Person zu beantragen.

(2) Über die Vergabe eines Liegeplatzes am Hof- bzw. am Schönfelder See entscheidet die Gemeindevertretung Kobrow oder der Bürgermeister.

(3) Liegeplätze können vom Nutzer nicht an Dritte weiter gegeben werden.

(4) Motorisierte und andere Wasserfahrzeuge erhalten für die Seen keine Stationierungs- und Benutzungsgenehmigung.

(5) Bei Genehmigung eines Stellplatzes erhalten die Angelkähne Registriernummern zugeordnet, die vom Besitzer beidseitig am Bug der Kähne mit fester Farbe aufzuzeichnen sind.

(6) Ein Liegeplatz ist abzumelden, wenn der Nutzer seinen Kahn auf Dauer vom See nimmt. Eine Rückerstattung der Gebühr erfolgt nicht. Gebühren sind jährlich bis zum 31.03. zu zahlen. Eine anteilige Rückzahlung der Gebühren für das laufende Kalenderjahr erfolgt nicht.

(7) - (8) gestrichen

§4

Allgemeine Vorschriften

(1)

An den Steganlagen hat sich jeder Nutzer so zu verhalten, dass die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit jederzeit gewährleistet ist. Zum Schutz der Umwelt trägt jeder höchstmöglich bei. Die Bootssteganlagen sind keine Angelstege.

(2) Durch angebrachte Leinen, Ketten und Schlösser darf keine Beschädigung, Gefährdung oder Behinderung an Nachbarplätzen entstehen.

(3) Bei Störungen bzw. Beschädigungen an den Steganlagen, bei Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, sowie bei schädlichen Umwelteinflüssen hat jeder Nutzer die Pflicht, unverzüglich den Bürgermeister, die vom Bürgermeister beauftragte Person oder die Polizei zu unterrichten.

(4) Wer gegen die Inhalte der Benutzungsordnung, das heißt besonders gegen die Ordnung, Sauberkeit und den Umweltschutz nachweislich verstößt, muss mit dem Verlust seines Liegeplatzes rechnen. Darüber befindet nach vorheriger Anhörung die Gemeindevertretung Kobrow.

§5

Haftung und Schadensersatz

(1) Die Nutzer haften der Gemeinde für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Steganlage entstehen.

§6

Gebühren

(1)

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Überlassung der Liegeplätze an den Steganlagen.

§7

Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kobrow, d.11.8.2014

O.Schröder

Bürgermeister